

**Förderung der Rückkehr und Weiterwanderung
von ausländischen Flüchtlingen**

RdErl. d. MI v. 18. 2. 2004 — 41.13-12235-43.1 —

— VORIS 27100 —

Bezug: RdErl. v. 6. 2. 2003 (Nds. MBl. S. 157), geändert durch
RdErl. v. 10. 7. 2003 (Nds. MBl. S. 515)
— VORIS 27100 —

1. Der Bezugserrlass wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Nummer 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Das Programm gilt nicht für Staatsangehörige der Mitgliedsländer der Europäischen Union; ausgenommen hiervon ist der Personenkreis nach Nummer 4.1.4 (Opfer von Zwangsprostitution oder Menschenhandel).“
 - 1.2 Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „Rückkehrerinnen und Rückkehrer nach“ durch die Worte „Personen aus“ ersetzt.
 - b) Es wird der folgende Absatz 3 angefügt:
„Es gilt der ausländerrechtliche Familienbegriff (Gemeinschaft von Ehegatten sowie Eltern und ihre minderjährigen Kinder).“
 - 1.3 Der Nummer 6 wird der folgende Absatz 3 angefügt:
„Die Ausländer- und Sozialbehörden unterrichten IOM umgehend nach Kenntnisnahme über die Wiedereinreise von Personen (so genannte Rückrückkehrer), denen REAG/GARP-Hilfen gewährt wurden, damit ggf. eine Rückforderung dieser Mittel veranlasst werden kann.“
2. Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2004 in Kraft.

An die
Bezirksregierungen
Region Hannover, Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen
Städte und Gemeinden

— Nds. MBl. Nr. 7/2004 S. 130

C. Finanzministerium

**Versicherungsfreiheit und Befreiung
von der Versicherungspflicht in der Kranken- und
Rentenversicherung, Beitragsfreiheit zur Bundesagentur
für Arbeit und Nachversicherung
in der Rentenversicherung für die Beschäftigten
des öffentlichen Dienstes im Land Niedersachsen**

Gem. RdErl. d. MF u. d. übr. obersten Landesbehörden
v. 17. 12. 2003 — 26 27 04 —

— VORIS 20443 —

Bezug: Gem. RdErl. v. 30. 12. 1991 (Nds. MBl. 1992 S. 265)
— VORIS 20443 00 00 46 002 —

Vorbemerkung

Sowohl die seit 1992 eingetretenen Rechtsänderungen innerhalb des SGB als auch das In-Kraft-Treten anderer Gesetze haben eine umfassende Änderung des Bezugserlasses erforderlich gemacht. Beispielhaft genannt seien hier das Pflegeversicherungsgesetz vom 26. 9. 1994 (BGBl. I S. 1014, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 213 der Verordnung vom 25. 11. 2003 (BGBl. I S. 2304), das Gesetz zur Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse vom 24. 3. 1999 (BGBl. I S. 388), das RRG 1999 vom 16. 12. 1997 — RRG 1999 — (BGBl. I S. 2998), zuletzt geändert durch Artikel 22 des

Gesetzes vom 20. 12. 2000 (BGBl. I S. 1827), das Gesetz zur Förderung der Selbständigkeit vom 20. 12. 1999 (BGBl. I 2000 S. 2), das Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes vom 11. 4. 2002 (BGBl. I S. 1302) sowie das Erste und Zweite Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23. 12. 2002 (BGBl. I S. 4607, 4621).

Für den Bereich der Versicherungsfreiheit und Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung ist in diesem Zusammenhang das Gesetz zur Reform der gesetzlichen Krankenversicherung ab dem Jahr 2000 vom 22. 12. 1999 (GKV-Gesundheitsreformgesetz 2000, BGBl. I S. 2626, siehe Einfügung des Absatzes 3 a in § 6 SGB V) zu nennen.

Bezüglich der Regelungen zur Beitragsfreiheit zur Bundesagentur für Arbeit ist mit Wirkung vom 1. 1. 1998 durch das Gesetz zur Reform der Arbeitsförderung (Arbeitsförderungs-Reformgesetz — AFRG —) vom 24. 3. 1997 (BGBl. I S. 594) das Dritte Buch SGB — Arbeitsförderung — (SGB III) in Kraft getreten; gleichzeitig ist das bis dahin geltende Arbeitsförderungsgesetz (AFG) aufgehoben worden.

Für den Bereich des SGB VI — Gesetzliche Rentenversicherung — haben insbesondere folgende Gesetze zu Rechtsänderungen geführt:

- Gesetz zur Änderung des SGB und anderer Gesetze vom 15. 12. 1995 (BGBl. I S. 1824), das für den Bereich der Nachversicherung einige Klarstellungen und redaktionelle Änderungen enthält,
- Wachstums- und Beschäftigungs-Förderungsgesetz (WFG) vom 25. 9. 1996 (BGBl. I S. 1461), das in Artikel 1 Nr. 22 erstmals die Nachversicherung von Soldaten auf Zeit unter Vorbehalt eingeführt hat,
- RRG 1999 vom 16. 12. 1997 (BGBl. I S. 2998). Dieses Gesetz enthält mit Wirkung vom 1. 1. 1998 Änderungen des SGB VI, die insbesondere das Nachversicherungsrecht betreffen,
- Erstes Gesetz zur Änderung des SGB IV (im Folgenden: 1. SGB IV-ÄndG) vom 3. 4. 2001 (BGBl. I S. 467, 859). Auch Angehörige eines europäischen Staates haben bei begrenzter Beschäftigung im Ausland nunmehr das Recht, die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu beantragen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI),
- Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes vom 11. 4. 2002 (BGBl. I S. 1302), wonach die Gewährleistung von Anwartschaften die Versicherungsfreiheit erst von dem Zeitpunkt an begründet, ab dem eine Anwartschaft auf beamtenähnliche bzw. gemeinschaftsübliche Versorgung vertraglich zugesichert wurde. Damit werden die in der Vergangenheit aufgetretenen Auslegungsprobleme, die im Zusammenhang mit der Verleihung rückwirkender Anwartschaften auf beamtenähnliche bzw. gemeinschaftsübliche Versorgung entstanden sind, ausgeräumt.

Weitere einzelne inzwischen eingetretene Rechtsänderungen des SGB werden — entsprechend ihrem inhaltlichen Bezug — jeweils unter den nachstehenden Nummern genannt. Soweit die nachfolgend genannten Vorschriften zum Versicherungs- und Beitragsrecht der gesetzlichen Rentenversicherungen überwiegend Bedeutung für Beschäftigungsverhältnisse und Nachversicherungen in den neuen Bundesländern haben, sind sie nicht erwähnt (z. B. §§ 228 a, 228 b, 233 a, 277 a, 278 a SGB VI). Das Gleiche gilt für die Nachversicherung von EG-Beamteninnen und -Beamten und EG-Bediensetzten.

Zur einheitlichen Anwendung der Vorschriften über die Versicherungsfreiheit, über die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Kranken- und Rentenversicherung, über die Beitragsfreiheit zur Bundesagentur für Arbeit und über die Nachversicherung in der Rentenversicherung sind die nachstehenden Bestimmungen und Hinweise zu beachten.